

Sozial & Sicher

Wenn Nachbarn sich nicht mehr grün sind

Zu nah an der Grenze stehende Bäume und unkontrolliert wachsende Sträucher sind oft Anlass für Streit unter Nachbarn. Wann muss man sie zurückschneiden oder gar entfernen? Ein Wegweiser durch den Paragrafenschungel.

Von Thomas Müller

Ein Kleinkrieg wütet am Ufer des Zürichsees. T., Eigentümer eines Hauses an Hanglage, stört sich an der fast 4 Meter hohen Thujahecke seines Vordermanns. Dieser hatte die Hecke vor Jahren als Sichtschutz gepflanzt. Mittlerweile versperrt sie T. aber nicht nur den Blick auf Nachbars Sitzplatz, sondern auch die Aussicht auf den See. «In ein paar Jahren werde ich den See auch vom Obergeschoss meines Hauses aus nicht mehr sehen», klagt T. Da der Nachbar nichts von einem Heckenschnitt wissen wollte, gingen eingeschriebene Briefe hin und her. Inzwischen haben Anwälte das Zepter übernommen, die einst gute Nachbarschaft ist massiv gestört.

Wer wissen will, was in solchen Fällen gilt, wird in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch fündig. Dort ist etwa geregelt, welchen Abstand Pflanzen von der Grundstücksgrenze einhalten müssen. Im Kanton Zürich sind es je nach Art zwischen 0,6 und 8 Meter (Tabelle rechts). Eine 4 Meter hohe Thujahecke müsste laut Gesetz zwei Meter hinter der Grenze stehen. Tut sie das nicht, kann man verlangen, dass sie auf die zulässige Höhe zurückgeschnitten wird. Erlaubt ist maximal der doppelte Grenzabstand.

Das Zurückschneiden kann man in der ganzen Schweiz jederzeit verlangen, sogar dann, wenn die Pflanze dadurch Schaden nimmt. Anders das Beseitigen oder Umpflanzen: Hier gilt in den meisten Kantonen eine Verjährungsfrist zwischen 2 und 30 Jahren (Tabelle rechts). In den Kantonen Schwyz und Obwalden haben Nachbarn lediglich zwei Jahre Zeit, um die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baums oder Strauchs zu verlangen. Die Frist beginnt mit der Pflanzung zu laufen, bei wild wachsenden Pflanzen sobald erkennbar ist, dass sie die Abstandsvorschriften verletzen. Im Kanton Zürich beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, ausser es geht um eine Grünhecke, die weniger als 60 Zentimeter von der Grenze entfernt steht – dann kann man jederzeit die Beseitigung verlangen. Gar keine Verjährungsfrist kennen Kantone wie Aargau, St. Gallen oder Thurgau.

Ausweg bei verpasster Frist

«Kurze Verjährungsfristen wie im Kanton Zürich können den Druck erhöhen, vorsorglich die Beseitigung einer Pflanze zu verlangen», sagt Rechtsanwalt Andreas Wasserfallen, Autor einer Studie zur Rechtslage in sämtlichen Kantonen*. «Wer die kantonale Frist verpasst hat, sucht oft nach einer anderen Möglichkeit, um gegen missliebige Pflanzen und ihre Besitzer vorzugehen.»

Gemeint ist Artikel 684 des Zivilgesetzbuchs. Er verlangt, dass sich Grundeigentümer «aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn enthalten». Gestützt darauf, verlangte ein Hausbesitzer in Stallikon ZH von seinem Nachbarn das Fällen von fünf Bäumen, die seit vielen Jahren zu nah an der Grenze standen und sein Haus beschatteten. Und siehe da: Obwohl die fünfjährige Verjährungsfrist längst abgelaufen war, gab ihm das Bundesgericht recht.



Im Kanton Zürich dürfen Hecken maximal doppelt so gross sein wie der Abstand von der Grenze. Foto: Stephen Shepherd (Plainpicture)

Der schweizweit gültige Artikel 684 ZGB sei eine Mindestgarantie für Fälle, in denen der Beseitigungsanspruch aufgrund des kantonalen Rechts bereits verjährt sei (BGE 126 III 452).

Noch einen Schritt weiter ging das Bundesgericht 2009, als es das Zurückschneiden einer Thujahecke anordnete, obwohl diese die kantonalen Abstandsvorschriften einhielt (5A_415/2008). Ein Hauseigentümer hatte seinen Nachbarn verklagt, weil dessen Hecke seine Aussicht auf den Zugersee versperrte. Die Richter befanden anhand von Fotos, dass der Eigentümer «früher eine fantastische Sicht auf den Zugersee genoss, welche nunmehr durch die sich gleich einer undurchdringlichen Mauer meterhoch auftürmende Hecke fast vollständig verbarrikadiert wird». Dadurch werde das Grundstück «seiner Einmaligkeit beraubt». Ergo sei die Einwirkung übermässig und die Hecke zu stutzen.

Rechtsanwalt Andreas Wasserfallen warnt aber vor falschen Schlüssen aus

diesem Urteil: «Das Bundesgericht sagt selbst, dass eine Beeinträchtigung der Aussicht durch Pflanzen nur in Ausnahmefällen übermässig ist, nämlich dann, wenn eine besonders schöne Aussicht massiv eingeschränkt wird. Das gilt erst recht, wenn eine Pflanze die kantonalen Abstandsvorschriften einhält.» Bei störenden Bäumen und Sträuchern, die zu hoch sind oder den Grenzabstand nicht einhalten, empfiehlt Wasserfallen, rechtzeitig etwas zu unternehmen: «Solange die Verjährung nicht eingetreten ist, kann man ohne Weiteres das Beseitigen oder Umpflanzen verlangen. Nachher muss man beweisen, dass die Pflanzen sehr stark stören.»

Dass der Anspruch auf Beseitigung oder Versetzung überhaupt verjährt, hat damit zu tun, dass nach einer gewissen Zeit das Interesse des Eigentümers an ihrem Fortbestand überwiegt. Dies nicht nur, weil das Versetzen älterer Pflanzen in der Regel aufwendig ist, sondern auch, weil das Risiko gross ist,

dass sie dabei absterben. Nachbarn sollten dennoch darauf verzichten, selbst zur Axt zu greifen – dies könnte eine Schadenersatzforderung und eine Strafanzeige auslösen.

Kapprecht dauert ewig

Keine Sorgen betreffend Verjährung muss sich machen, wer sein Kapprecht ausüben will. Dieses ist schweizweit unverjährbar. Es besagt, dass man aus Nachbarn Grundstück hinüberwachsende Äste und Wurzeln abschneiden darf. Allerdings muss man ihm vorher eine angemessene Frist ansetzen – am besten schriftlich. Auch darf man die Äste nur stutzen, wenn sie sich wirklich stark störend auswirken, also etwa das Begehen oder Befahren eines Weges erschweren, viel Schatten werfen oder die Aussicht behindern. Dass von überhängenden Ästen Laub, Nadeln, Blüten oder Früchte in den eigenen Garten fallen, genügt laut Bundesgericht normalerweise nicht (BGE 131 III 505). In einigen Kantonen (AI, GL) darf man Früchte tragende Bäume nicht kappen.

Wer von seinem Recht Gebrauch machen will, darf Äste und Wurzeln maximal bis zur Grundstücksgrenze kürzen. Das Abschneiden am Stamm ist nicht erlaubt, auch wenn absehbar ist, dass die Äste wieder nachwachsen. Bei Bambusen kann man vom Nachbarn verlangen, dass er sein Gewächs mit Wurzelsperren in Schach hält. Abgeschnittenes Holz darf man behalten oder es aufs Nachbargrundstück hinüberwerfen. Wer einen Gärtner bezieht, muss die Kosten selber tragen. Verzichtet man auf das Kappen, darf man die überhängenden Früchte pflücken und essen.

Mindestabstände für Pflanzen im Kanton Zürich

Pflanze*	Grenzabstand**
Hochstämmige Bäume (ohne Obstbäume)	8,0m
Hochstämmige Obstbäume	4,0m
Niederstämmige Obstbäume, kleine Zierbäume, einzelne Sträucher: Stehen sie näher als 4 m zur Grenze, muss der Abstand mindestens die Hälfte der Pflanzhöhe betragen.	0,6m

Grünhecken: Ab einer Höhe von 1,2 m muss der Abstand mindestens die Hälfte der Heckenhöhe betragen.

* In welche Kategorie eine Pflanzenart gehört, zeigt die unten genannte Broschüre.

** Gemessen von der Mitte des Stamms. Andere Abstände gegenüber Strassen und Plätzen.

Verjährung des Beseitigungsrechts

Jahre	Kantone
keine Verjährungsfrist	AG, AI, BS, NE, NW, SG, TG
30 Jahre	GE
20 Jahre	FR
10 Jahre	BL, LU, TI, VD
5 Jahre	AR, BE, GL, GR, JU, SH, UR, VS, ZG, ZH*
3 Jahre	SO
2 Jahre	OW, SZ

* Gilt nach der Gerichtspraxis nicht für Hecken, die näher als 60 cm zur Grenze stehen.

TA-Grafik / Quelle: § 169f. EGZGB ZH; Andreas Wasserfallen, «Bäume und Sträucher im Nachbarrecht», 3. Auflage 2013

Stehen Pflanzen direkt auf der Grenze, so gehören sie den Anstössern grundsätzlich je zur Hälfte. Kosten und Nutzen sind dann zu teilen. «Jeder Miteigentümer kann die Beseitigung solcher Pflanzen verlangen, sofern sie nicht als dauerndes Grenzzeichen gesetzt wurden oder vertraglich etwas anderes abgemacht wurde», sagt Rechtsexperte Andreas Wasserfallen.

Überhaupt können Nachbarn jederzeit einen Vertrag abschliessen, in dem sie die Grenzabstände, Verjährungsfristen oder das Kapprecht abändern. So lässt sich zum Beispiel vereinbaren, dass einer von ihnen einen vorschriftswidrigen Baum auf Zusehen hin toleriert, während der andere auf die Verjährung verzichtet. Eine solche Abmachung gilt nur zwischen den Beteiligten. Soll sie auch gegenüber ihren Nachfolgern gelten, müsste eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Zu guter Letzt: Mit einer Klage gegen den Nachbarn vorzugehen, empfiehlt sich höchstens als letztes Mittel. Eine gütliche Einigung – eventuell mithilfe eines Mediators – ist allemal vorzuziehen, weil sie Zeit und Geld spart und die Nerven schont. Oder wie Andreas Wasserfallen sagt: «Auch wenn man einen Prozess gewinnt, hat man immer noch denselben Nachbarn.»

* «Bäume und Sträucher im Nachbarrecht», erhältl. für 40 Fr. bei Jardin Suisse, info@jardinsuisse.ch, 044 388 53 00. Internetseiten zum Thema: - www.pflanzen-im-nachbarrecht.ch: Gesetzliche Grundlagen nach Kantonen. - www.infomedia.ch: Mediatoren nach Fachgebieten.

Mieter im Nachteil Kappen darf nur der Landbesitzer

- Je nach Kanton können auch Wohnungsmieter vom Eigentümer der Nachbarparzelle verlangen, dass er zu nah an der Grenze stehende Pflanzen beseitigt oder umpflanzt. Im Kanton Zürich ist das nicht der Fall. Das Zürcher Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch spricht nur vom «Eigentümer».
- Mieter haben auch kein eigenes Kapprecht. Sie können vom Vermieter aber zum Kappen einer vorschriftswidrigen Pflanze im Nachbargarten ermächtigt werden.
- Für Bewohner eines Mietshauses untereinander gelten die kantonalen Vorschriften

zu Maximalhöhen und Grenzabständen von Pflanzen nicht. Für sie ist der Mietvertrag massgebend.

- Stockwerkeigentümer haben die gleichen Rechte wie Alleineigentümer. Das heisst, sie können allein gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks klagen. Wirkungsvoller ist es aber, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft als Ganzes vorgeht, sofern alle Mitglieder betroffen sind. Im Verhältnis der Stockwerkeigentümer untereinander gilt betreffend Pflanzen das Reglement der Gemeinschaft. (thm)

Leser fragen

Arbeit

Neuer Vertragszusatz: Muss ich Gratis-Überstunden leisten?

Ich arbeite bei einem KMU und habe dort eine Zusatzfunktion übernommen, die separat entschädigt wird. Nun hat mir der Chef einen Zusatz zum Arbeitsvertrag unterbreitet, in dem steht, dass meine Arbeit im Rahmen der Zusatzfunktion pauschal mit einem Arbeitstag à 8,3 Stunden abgegolten wird. Das bedeutet, dass ich ab 8,3 Stunden gratis arbeiten würde. Bisher habe ich den Zusatz nicht unterschrieben. Darf mein Arbeitgeber verlangen, dass ich keine Überstunden mehr aufschreibe?

Nein, einseitig verlangen darf er das nicht. Allerdings kann er mit Ihnen vereinbaren, dass Überstunden nicht mehr

entschädigt werden. Um Ihr Einverständnis einzuholen, hat er Ihnen den Zusatz zur Unterschrift vorgelegt. Das Obligationenrecht erlaubt solche Vereinbarungen ausdrücklich. Sonst gilt: Überstunden sind mit dem üblichen Lohn und einem Zuschlag von mindestens 25 Prozent zu entschädigen.

Eine andere Frage ist, ob Sie die Zusatzvereinbarung unterschreiben sollen. Dazu ist zu bedenken, dass Ihr Arbeitgeber sein Ansinnen auch mit

Thomas Müller beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, zum Konsumrecht, zum Sozialversicherungsrecht und zum Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&sicher@tages-anzeiger.ch.

einer Änderungskündigung durchsetzen könnte. Ob Sie dies riskieren wollen, müssen Sie selber entscheiden.

Reisen

Können wir bei diesem Büro bedenkenlos buchen?

Beim Buchen der Ferien sind wir im Internet auf einen Reiseanbieter mit einer CH-Internetadresse gestossen, der mit sehr günstigen Angeboten lockt. Nachforschungen im Netz haben nun aber ergeben, dass die Firma von Deutschland aus operiert und keine Postadresse angibt. Ist das ein Grund, die Ferien woanders zu buchen?

Auf jeden Fall. In Deutschland wie in der Schweiz müssen Internetanbieter ein Impressum veröffentlichen, das über ihre Identität Aufschluss gibt und eine

Kontaktadresse für Post- und E-Mail-Zuschriften enthält. Ein Kontaktformular reicht nicht aus.

Es kommt häufig vor, dass ausländische Reiseanbieter auf dem Schweizer Markt mit einer CH-Internetadresse auftreten. Diese suggeriert, dass sich das Unternehmen in der Schweiz befindet und vertrauenswürdig ist – leider oft zu Unrecht. Da nützt es auch nicht viel, dass solche Anbieter in der Schweiz eingeklagt werden können. Meist ist es dann nämlich schon zu spät.

AHV

Droht wegen der Krankheit eine Einbusse bei der Rente?

Anfang September 2013 hatte ich ein Burn-out und bin seither krankgeschrieben. Mein Lohn wird von der Taggeldversicherung des Betriebs

bezahlt. Diese zieht aber keine AHV-Beiträge ab. Riskiere ich spätere Einbussen bei der AHV-Rente, falls die Krankheit länger andauern sollte?

Ja. Leistungen von Krankentaggeldversicherungen sind von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde als Nichterwerbstätige melden, falls über das ganze Kalenderjahr nur Taggelder ausgerichtet werden und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Dann bemessen sich die Beiträge nach Ihrem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen. Eine Ausnahme gilt, falls Sie verheiratet sind und Ihr Ehemann mindestens den doppelten Mindestbeitrag (960 Franken) an die AHV abliefern. In diesem Fall wären Sie von der Beitragspflicht befreit.